

DAS GRABMAL IN DER ZÜRCHER FRIEDHOF- GESTALTUNG

VON W. OBRIST, VORSTEHER DES BESTATTUNGS- UND FRIEDHOF-
AMTES, UND DR. WERNER Y. MÜLLER, SACHVERSTÄNDIGER FÜR
GRABDENKMÄLER

1. EINLEITUNG

Ursprünglich gehörte in Zürich, wie anderwärts, die Aufsicht über die Friedhöfe, ihre Verwaltung und die Durchführung der Bestattungen zu den Aufgaben der Kirche. Erst seit auf Grund der Bundesverfassung von 1874 und der darauf beruhenden kantonalen Vorschriften die Verfügungsgewalt über die Begräbnisplätze an die bürgerlichen Behörden überging, obliegt den politischen Gemeinden die Verpflichtung, die öffentlichen Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten, und damit fiel diesen auch das Verfügungs- und Aufsichtsrecht über die Friedhöfe zu.

Im Kanton Zürich ist das Bestattungs- und Friedhofswesen im heute noch geltenden Gesetz betreffend die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890 und in der regierungsrätlichen Verordnung vom 29. November 1890 geregelt. Darin ist in § 11 bestimmt, daß es den Angehörigen eines Verstorbenen unbenommen sei, auf dessen Grab besonderen Pflanzenschmuck anzubringen oder ein Denkmal aufzustellen. Doch sollte für die Anlage und den Umfang des Gräberschmuckes wie der Denkmäler die Friedhofordnung der Gemeinde maßgebend sein. Die Verordnung zum Leichenbestattungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, eine Friedhofordnung zu erlassen, in der u. a. auch zu bestimmen ist, welche Arten von Grabzeichen und Denkmälern aufgestellt werden dürfen.

2. DAS STADTZÜRCHERISCHE «REGULATIV» VOM 8. MAI 1894

Eine Friedhofordnung für die Stadt Zürich ist vom Großen Stadtrat am 3. März 1894 beschlossen worden. Die Befugnis, Vorschriften über die Aufstellung von Grabdenkmälern und das Anbringen von Grabeinfassungen zu erlassen, ist darin dem Stadtrat eingeräumt.

Dieser hat von seiner Befugnis im «Regulativ über die Anfertigung von Särgen sowie die Erstellung von Denkmälern, Grabsteinen und Grabgeländern auf den städtischen Friedhöfen» vom 8. Mai 1894 Gebrauch gemacht.

Das Regulativ unterwirft die Errichtung von Grabgeländern und größeren Grabdenkmälern einer Bewilligung seitens des Vorstehers des Friedhofs- bzw. des Bestattungswesens. Für die Grabmäler wurden im Regulativ lediglich Maximalmaße festgesetzt; für Reihengräber Erwachsener war eine maximale Höhe von 180 und eine maximale Breite von 65 cm zulässig. Im übrigen war eine solide Fundamentierung der Grabmäler vorgeschrieben und für die Grabgeländer setzte man einheitliche Dimensionen fest. Dagegen enthielt das Regulativ weder über die für die Grabmäler verwendbaren Materialien und über deren Form und Beschriftung noch hinsichtlich ästhetischer Anforderungen Vorschriften.

Die behördlichen Anordnungen beschränkten sich somit auf Maßvorschriften, welche die Aufstellung von im Verhältnis zur Gräbergröße viel zu hohen Denksteinen erlaubten. Alles übrige blieb dem freien Ermessen und dem Geschmack der Hinterbliebenen und der Grabmalhersteller überlassen.

Diese beinahe schrankenlose Freiheit war nicht dazu angetan, den Ende des vergangenen Jahrhunderts geradezu katastrophalen Tiefstand der Grabmalkultur zu heben. Ein wirres Durcheinander von Materialien, Formen und Farben beherrschte die Friedhöfe. Die im Verhältnis zur Grund- und Grünfläche stark überwiegende Steinmasse wirkte erdrückend. Zumeist hochglanzpolierte Grabmäler in allen erdenklichen Farbtönen vom weißen Carrara-Marmor bis zum tiefdunklen Granit mit Photographien in Emailfassung, Glastafeln, Perlenkränzen und kitschigen Zutaten aller Art erzeugten ein unerfreulich unruhiges Bild. Nicht minder störend präsentierten sich die Grabmäler in ihren Formen, von den vorherrschenden Obelisken und Kreuzen über die gebrochene Säule und den steinernen Baumstamm mit Efeuranken zum St. Triphonfelsen mit eingelassener Schrifttafel, um nur einige der häufigsten aus den unzähligen Variationen zu nennen. (Abbildung 1 nach Seite 92.)

Nahezu ein Vierteljahrhundert dauerte dieser Zustand an und übertrug damit die Spuren einer Epoche der Geschmacklosigkeit und des Mangels an Feingefühl auf dem Gebiete der Grabmal- und Friedhofsgestaltung auf das 20. Jahrhundert. Es fehlte zwar nicht an Stimmen, die sich gegen die Verwilderung der Friedhofkultur erhoben, doch

brauchte es längere Zeit, bis die zuständige Behörde den Mut aufbrachte und Unterstützung fand, dem Übelstand – zunächst wenigstens in bezug auf die größten Auswüchse – wirksam entgegenzutreten. Der Erlaß einer neuen Friedhofordnung und neuer Vorschriften über die Grabmäler bot dazu Gelegenheit, und er bedeutet denn auch einen Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte des zürcherischen Grabmalwesens.

3. DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GRABDENKMÄLER VON 1917 UND DIE FRIEDHOFORDNUNG VON 1919

Wie aus den vorausgegangenen Ausführungen hervorgeht, waren die Zustände auf den städtischen Friedhöfen in den ersten zwei Dezennien unseres Jahrhunderts vom ästhetischen Standpunkt aus betrachtet betrüblich genug, um jeden Einsichtigen von der Notwendigkeit einer gründlichen Neuordnung zu überzeugen. Der Anstoß zu einer der Würde der Begräbnisstätten angemessenen Neuordnung und konkrete Vorschläge gingen dann aber von jenen Amtsstellen aus, denen die Betreuung der Friedhöfe oblag; das waren der Friedhofvorsteher bzw. der Stadtpräsident als Vorstand des Bestattungsamtes und das Bauamt, dem die Friedhöfe in gärtnerischer Beziehung unterstellt waren. Den dringlichen unmittelbaren Anlaß zum Studium des ganzen Fragenkomplexes bildete die Notwendigkeit, neue Friedhöfe anzulegen, insbesondere die Einrichtung des Urneshaines beim neuen Krematorium und des Friedhofs Sihlfeld D.

Mit der Aufgabe, zeitgemäße Vorschriften für eine würdigere Gestaltung und Ausstattung der Friedhöfe auszuarbeiten, wurde eine ad hoc ernannte Kommission betraut. Der damalige Stadtbaumeister Fr. Fißler erhielt den Auftrag, als Grundlage der Kommissionsberatungen eine Wegleitung zu entwerfen. Er bezeichnete in einem im Mai 1917 erstatteten Bericht die künstlerische Gestaltung der Friedhöfe als unbestrittenes und dringliches Bedürfnis. Für die Revision der Friedhofordnung machte er die folgenden grundsätzlichen Vorschläge:

- a) Die Grabmäler sollen zweckentsprechend sein und mit der Würde des Ortes, insbesondere mit ihrer engern Umgebung, harmonieren. Die Gestaltung des Denksteines hat sich daher nach Größe, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage unterzuordnen.

Würde, Wert und Wirkung eines Denkmals werden nicht durch seine Größe und die Höhe der Herstellungskosten, sondern durch Material und Formgebung begründet.

Besonders stimmungsvolle und wohltuende Friedhofbilder werden geschaffen, wenn benachbarte Grabmäler in Größe, Form, Material und Farbe nicht zu sehr voneinander abweichen, vielmehr einheitliche Gruppen von Denkmälern bilden.

- b) Denkmäler dürfen mit keinem Teil über die Grenze des zugehörigen Grabes hinausragen und benachbarte Grabstellen nicht beeinträchtigen.
- c) Die Ausführung muß materialgerecht sein. Die Form muß gute Verhältnisse aufweisen und künstlerisch einwandfrei sein. Schablonenhaft hergestellte Fabrikware und Nachahmungen in ungeeignetem Material (Baumstrünke in Stein, Bronzereliefs in Stampfbeton, Monolithen mit Zyklopenmauerwerk-Imitation usw.) sind untersagt.
- d) Benachbarte Grabmäler sollen womöglich keine zu großen Unterschiede in Form und Material aufweisen. Krasse Gegensätze sind zu vermeiden.
- e) Inschriften haben neben ihrem Zweck der Namensangabe noch eine dekorative Bedeutung, daher sollen sie gut auf der Fläche verteilt sein, gute Einzelformen aufweisen und, wenn durch Farbe hervorgehoben, nicht unruhig oder aufdringlich sein.

Die eingemeißelte Inschrift ist für den Stein stets empfehlenswert.

- f) Die Verwendung glänzender, polierter Schrifttafeln sowie von Druck- und Glastafeln ist verboten.
- g) Material: Es eignen sich für würdige Grabdenkmäler unsere einheimischen Gesteinsarten vorzüglich, wie Muschelkalk, Kalkstein, Sandstein, Granit, im fernern erstklassig erstellte Kunststeine. Im übrigen ist auch anderes wetterbeständiges, zweckentsprechendes Material in künstlerischer Verarbeitung zulässig, z. B. Eisen und Holz.

Zu vermeiden sind polierte Steine und für die Reihengräber schwarze und weiße Marmore, da sie vor allem, wie die bestehenden Friedhöfe zur Genüge beweisen, durch ihre harten Farbgegensätze störend wirken, oft geradezu ein häßliches Stimmungsbild ergeben.

Verboten sind Email, Glas, Porzellan, Photographien, Verwendung von Pulverbronze, alle Nachahmungen besserer Materialien durch minderwertige, namentlich die Verwendung von Blechen, Perlenkränzen, Wachs- und Papierblumen und ähnlichen, nicht dem Zweck und der Würde des Ortes entsprechenden Materialien.

Zur Verwirklichung der angedeuteten Ziele wurden die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf sämtliche zu erstellenden Grabmäler (Einreichung eines Gesuches mit Zeichnung durch den Bildhauer), die Schaffung der Stelle eines Sachverständigen und

die Ernennung einer Kommission als Rekursinstanz und erweiterte Prüfungsstelle gefordert.

Der Kern der Vorschläge liegt darin, daß die Aufstellung von Grabdenkmälern auf den städtischen Friedhöfen von bestimmten ästhetischen Forderungen abhängig gemacht und damit dem Belieben des Einzelnen, um höhere Interessen zu wahren, Schranken gesetzt werden. Die vergangenen Jahrzehnte hatten deutlich gezeigt, daß ohne zweckdienliche behördliche Maßnahmen nicht an eine Verbesserung der Friedhöfe zu denken war.

Die vom Stadtbaumeister aufgestellten Richtlinien sind zum Teil in die neuen Vorschriften eingegangen. Die vom Großen Stadtrat am 22. Februar 1919 erlassene Verordnung über die Friedhöfe, die teilweise durch Beschluß des Gemeinderates vom 11. Dezember 1940 abgeändert worden ist, enthält folgende grundlegende Bestimmungen über die Regelung des Grabmalwesens:

Art. 27. Für die Errichtung von Grabdenkmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich, dem hiefür die nötigen Vorlagen einzureichen sind.

Art. 28. Die Grabdenkmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofbildes nicht stören.

Danach richteten sich die vom Stadtrat am 24. November 1917 erlassenen Vorschriften über die Grabdenkmäler und die Bepflanzung und Pflege der Gräber auf den städtischen Friedhöfen, die gegenüber dem Regulativ vom 8. Mai 1894 folgende wesentliche Neuerungen und Vorzüge aufweisen:

1. Die Verwendung ungünstiger, minderwertiger Materialien (Gußeisen, Draht, Pulverbronze) ist untersagt und Photographien, Porzellan, Glas und Email dürfen an Grabmälern nicht angebracht werden.
2. Denkmäler aus schwarzem und weißem Marmor, Obelisken und Abarten davon werden nur ausnahmsweise zugelassen.
3. Am gleichen Denkstein dürfen nicht mehrere Steinarten verwendet werden.
4. Die Dimensionen der Grabmäler, insbesondere der Steine für Reihengräber sind beschränkt, und ihre maximale Höhe ist von 1,8 auf 1,3 Meter herabgesetzt worden.

Außerdem wurde die Bestellung eines Sachverständigen zum fachmännischen und künstlerischen Berater und Prüfer durch den Stadtrat sowie die Ernennung einer Grabmalkommission, welche Streitigkeiten über beanstandete Grabdenkmäler zu entscheiden hat, vorgesehen.

Die neuen Vorschriften wirkten sich in den Gräberfeldern, in denen sie voll zur Geltung kommen konnten, sehr günstig aus. Das Friedhofbild wurde ruhiger. Besonders kräftig und eindrucklich fiel

der Gegensatz zu den früheren Friedhöfen und Gräberfeldern in den während den Jahren 1918 bis 1922 belegten Abteilungen aus, als infolge der vorübergehenden Einstellung der Einfuhr fremder Gesteinsmaterialien fast ausschließlich Denkmäler aus Sandstein und Muschelkalkstein erstellt wurden. Alte Felder in den Friedhöfen Rehalp und Nordheim legen hievon noch heute prächtiges Zeugnis ab. (Abbildung 2 nach Seite 92.)

4. DIE ENTWICKLUNG SEIT 1917

Die neue Friedhofordnung und die Vorschriften über die Grabdenkmäler schufen die unerläßlichen Voraussetzungen für die Gestaltung der Friedhöfe nach neuzeitlichen Grundsätzen und entsprechend einem wiedererwachten Kulturempfinden. Die Friedhöfe sollten nicht länger bis zum Rand ausgenützte Begräbnisplätze, trostlose Steinwüsten sein, sondern der Toten würdige Stätten der Ehrung und des stillen Gedenkens. Die Vorschriften bildeten Grundlage und Rahmen für die weiteren Bestrebungen zur Hebung der Friedhof- und Grabmalgestaltung. Größte Wichtigkeit kam der Handhabung der Grabmalbestimmungen, der Wirksamkeit der Prüfungs- und Beratungsstelle für Grabdenkmäler, der Tätigkeit der Grabmalkommission und auch der Mitwirkung des ansässigen Bildhauergewerbes zu.

Der Widerstand gegen die neuen Grabmalvorschriften blieb nicht aus. In einer Eingabe vom 25. Februar 1918 griffen der Verband der Marmorindustriellen von Zürich und Umgebung und der Marmorarbeiterverein Zürich die neue Ordnung an und forderten die Fortdauer des alten Zustandes auf allen städtischen Friedhöfen, ausgenommen die neuerstellten Friedhöfe Sihlfeld D und Rehalp. Die neuen Grabmalvorschriften wurden als unhaltbarer Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen und als untragbare Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des betreffenden Gewerbes erklärt. Die Eingabe wurde nach eingehender und sorgfältiger Abklärung durch den Stadtrat mit Beschluß vom 30. April 1918 hinsichtlich der vertretenen Grundsätze abgelehnt, doch kam man den Gesuchstellern insofern entgegen, als einige Abteilungen und Gräberfelder für den Absatz von Lagersteinen freigegeben wurden.

Das Kennzeichen der Auseinandersetzung lag darin, daß die Interessenverbände hauptsächlich wirtschaftliche Gründe ins Tref-

fen führten, während die Verwaltung bei aller Würdigung dieser Gesichtspunkte sich vornehmlich von ästhetischen Erwägungen leiten lassen mußte. Überdies standen sich dabei auf der einen Seite die Abneigung gegen Reglementierung und behördliche Wegleitung und auf der andern Seite die Notwendigkeit gegenüber, die Entwicklung eines vernachlässigten Kulturgebietes in gesunde Bahnen zu lenken. Wünsche des Einzelnen hatten sich dann den allgemeinen Erfordernissen der Pietät und der Ästhetik unterzuordnen. Wir erwähnen diese Gegensätze, weil sie auch später immer wieder zutage traten und die wünschbare Annäherung der Standpunkte des Bildhauergewerbes und der für die Besorgung der Friedhöfe verantwortlichen städtischen Stellen erschwerten.

Die vom Stadtrat über die Grabdenkmäler aufgestellten Bestimmungen waren, wie bereits früher erwähnt, Rahmenvorschriften. Die Tätigkeit der Prüfungsstelle für Grabdenkmäler mußte sich zur Hauptsache auf Art. 3 der Grabmalvorschriften stützen, wonach die Grabdenkmäler den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Ruhe und Harmonie des Friedhofes nicht stören sollen. Ferner hatte sie die Einhaltung der Vorschriften über bestimmte Materialien und Maximalmaße sowie die allgemeinen Richtlinien hinsichtlich Formgebung und Beschriftung zu beachten. Es ist klar, daß innerhalb dieser allgemeinen Vorschriften bestimmte Richtlinien aufzustellen und Einzelschriften zu erlassen waren. Bei ihrer Handhabung war der Sachverständige auf die Weisungen und Urteile der Grabmalkommission angewiesen, die sich damit nicht nur als Rekursinstanz, sondern auch als letztlich zuständige Sachverständigen-Kommission für die Beurteilung ästhetischer Fragen der Grabmalgestaltung betätigte.

Die neugeschaffene Prüfungsstelle für Grabdenkmäler wurde anfänglich von einem Assistenten des Hochbauamtes, Architekt Max Baumgartner, betreut. Vom Jahre 1922 an wurde sie von dem halbtagsweise beschäftigten Architekten Emil Schäfer geleitet und dem Bestattungs- und Friedhofamt angegliedert.

Es lassen sich deutlich drei Perioden der Entwicklung unterscheiden: 1. die Jahre 1918–1932, dann 2. die Zeit von 1933–1943 und 3. von 1943 bis heute.

1. 1918 bis 1932. Nach Erreichung eines geradezu idealen Zustandes am Ende des Ersten Weltkrieges, in den Jahren 1920 bis 1922, als infolge der Einfuhrschwierigkeiten für ausländische Materialien fast ausschließlich einheimische Gesteinsarten, zumeist Sandstein

und Muschelkalk, zu edlen, formschönen Grabmälern verarbeitet wurden, trat ein starker Rückschritt ein. Nachdem die Verwendung von weißem Marmor durch einen grundsätzlichen Entscheid der Grabmalkommission vom 4. Juli 1919 abgelehnt worden war, trat an dessen Stelle immer häufiger der helle kaltblaue Bardiglio-Marmor. Gleichzeitig nahmen profane und religiöse Motive in südlicher Reliefmanier und Galvanoplastiken überhand; daneben naturalistische Porträte und Serienmotive, wie Pappelallee, Trauerweide, Himmelleiter usw. Den Bemühungen der Prüfungsstelle für Grabdenkmäler um bessere Einzellösungen durch strengere Beurteilung der Entwürfe blieb ein durchgreifender Erfolg versagt. Als in dieser Periode erzielte Fortschritte sind zu nennen:

- a) Naturfelsen und künstliche Felsen sind als Grabmäler für Reihengräber nicht zulässig;
- b) die Grabmalkommission erteilt dem Sachverständigen die Befugnis, an den einzelnen Entwürfen Korrekturen vorzunehmen, soweit es sich um Verbesserungen des Gesamteindruckes handelt.

Im Jahre 1928 räumte der Stadtrat den Grabmalgeschäften und Marmorindustriellen von Zürich in der Grabmalkommission eine Vertretung ein.

2. 1933 bis 1943. Der Anfang dieser Periode war durch das Bestreben, die unbefriedigenden Zustände in den Friedhöfen zu beheben und durch die Verbesserungsvorschläge des damaligen Sachverständigen, Architekt Emil Schäfer, gekennzeichnet. Die Prüfungsstelle beantragte am 13. März 1933, mit unserem Boden nicht verwachsene Materialien auszuschließen und die Maximalmaße der Denksteine aller Gräberklassen um 10 cm herabzusetzen. Im Herbst 1933 gab die Ausstellung der vom Deutschen Kunstdienst übernommenen und erweiterten Schau «Friedhof und Grabmal» im Zürcher Kunstgewerbemuseum den Bestrebungen zur Erzielung eines schöneren Friedhofbildes Auftrieb. Am 11. Oktober 1934 befaßte sich die Grabmalkommission mit einem Antrag des Bildhauer- und Grabmalgeschäfte-Verbandes, minderwertige italienische Reliefarbeiten abzulehnen, und wies daraufhin den Sachverständigen an, künftig einen strengeren Maßstab anzulegen und schlechte Lösungen strikte abzulehnen. Im Jahre 1935 wurden nach Verhandlungen mit dem Bildhauer- und Grabmalgeschäfte-Verband Zürich folgende zusätzliche Grabmalbestimmungen in Kraft gesetzt:

Rosamarmor, Rosa-Pallido-Marmor und Cippolin dürfen nicht verwendet werden.

Bardiglio wird nur gestockt oder behauen, Diabas nur behauen oder mattgeschliffen, nicht eingebrannt und nicht anpoliert, zugelassen.

Galvano-Plastiken und ähnliche serienmäßige Erzeugnisse sind verboten.

Italienische Relieifarbeiten, die in ästhetischer Hinsicht nicht genügen, werden abgelehnt.

Die Sockelhöhe für Reihengrabsteine wird auf 10 cm über Boden beschränkt.

Für den Absatz der Lagerbestände wurden zahlreiche Friedhöfe freigegeben.

Die Gräberfelder zeigten in der Folge ein ruhigeres Gesamtbild, ohne daß jedoch eine wesentliche Hebung des Niveaus spürbar geworden wäre. Der Bardiglio-Marmor behauptete seinen Platz. Industriesteine ohne individuelle Gestaltung beherrschten die Gräberfelder.

3. 1944 bis heute. Am 3. September 1943 trat Architekt Emil Schäfer als Sachverständiger für Grabdenkmäler zufolge Erreichung der Altersgrenze zurück. Zum Nachfolger wählte der Stadtrat den Kunsthistoriker Dr. phil. Werner Y. Müller. Die folgenden Jahre waren durch eine rege Wirksamkeit der Prüfungs- und Beratungsstelle gekennzeichnet. Eine Hauptaufgabe wurde darin erblickt, das Interesse weiterer Kreise für die Probleme der Grabmal- und Friedhofkunst zu wecken und mit den Grabmalerstellern, aus deren Händen die Denkzeichen für die Gräber unmittelbar hervorgehen, engere Beziehungen zu pflegen. Gemeinsame Bemühungen, die bald ihren Niederschlag in Anträgen des Bildhauer- und Grabmalgeschäfte-Verbandes und des Bestattungsamtes fanden, führten am 5. Dezember 1944 zur Inkraftsetzung folgender Bestimmungen:

Der Bardiglio-Marmor sowie Grabmäler in Zement, Sgraffito und Kunststein sind nicht mehr zulässig.

Das Polieren, Anpolieren und Einbrennen von Steinen wird verboten.

Die maximale Denkmal-Höhe für Reihengrabsteine wird auf 120 cm festgesetzt.

Inschriften, Wappen und plastische Reliefs aus echter Bronze sind nur auf Granit, Syenit, Diabas und Serpentin gestattet. Für die übrigen Steinarten ist vertiefte oder erhabene Ausführung von Schrift, Wappen usw. in Stein bei Vermeidung von Antikorodalschriften und bruchrohen Flächen vorgeschrieben.

Durch weitere Beschlüsse der Grabmalkommission wurde in der Folge die Verwendung von Bleischriften auf Liegeplatten beschränkt. Als unzulässig erklärte man unkünstlerische Bildnisse sowie nach

Trauerkarten oder ähnlichen graphischen Vorlagen gefertigte Darstellungen und Reliefs, sie seien denn künstlerisch hochwertige Umgestaltungen. Für Grabplatten ist die reguläre, flache Rechteckform mit geraden Kanten, ohne Aufsatz und andere Abwandlungen vorgeschrieben worden.

Der Grünet-Marmor, der Nordische und der Rotschwedische Granit dürfen für Grabdenkmäler nicht mehr verwendet werden, während der unigraue Cristallina-Marmor «Colombo» vorläufig, zur Prüfung, zugelassen bleibt.

Am 15. Dezember 1948 fand eine Aussprache mit den Interessentenverbänden über Materialvorschriften und Gestaltungsfragen im Grabmalwesen der Stadt Zürich statt, die der Darlegung der beidseitigen Standpunkte diente. Durch die Zusammenarbeit mit einem Fachausschuß des Bildhauer- und Grabmalgeschäfte-Verbandes Zürich wurden Vertreter des Grabmalgewerbes zur Abklärung von Material- und Gestaltungsfragen herangezogen (1948–1950). Die Ausstellungen des Bestattungs- und Friedhofamtes: «Zürcher Grabdenkmäler», im Herbst 1945, und «Tod und Auferstehung», im Frühjahr 1950, im Helmhaus, legten vom Stand der Grabmalkultur in Zürich und den Bestrebungen zur Verbesserung des Friedhofbildes Zeugnis ab. Für eine tiefere Auffassung vom Sinn und Wesen des Grabmals werben auch zahlreiche Publikationen des Sachverständigen, die in Fachzeitschriften und in der Tagespresse erschienen sind¹⁾.

Zunehmende Aufmerksamkeit widmeten das Bestattungsamt und der Sachverständige sodann, wie schon erwähnt, der Zusammenarbeit mit den Bildhauern. Bereits anfangs der 30-er Jahre wurden direkte Verhandlungen mit dem Bildhauer- und Grabmalgeschäfte-Verband Zürich aufgenommen, um durch gemeinsame Anstrengungen die Entwicklung der Grabmalgestaltung im günstigen Sinne zu beeinflussen. Denn auch unter den Grabmalerstellern hatte mit der Zeit die Auffassung an Boden gewonnen, daß für einen kulturellen Fortschritt auf diesem Gebiete der Ausbau der Vorschriften unerläßlich war.

¹⁾ «Stein und Grab» (Neue Zürcher Zeitung, Nr. 571/1944).

«Kreuz auf Gräbern» (Tages-Anzeiger für Stadt und Kanton Zürich, Nr. 258/1944).

«Die Ausstellung Zürcher Grabdenkmäler» (Schweiz. Bauzeitung, Nr. 20/1945).

«Tiersymbolik auf Grabdenkmälern» (Tages-Anzeiger Nr. 257/1946).

«Friedhof und Grabmal» (WERK Nr. 3/1947).

«Kunst und Friedhof. Das Grabmal wie es sein und wie es nicht sein sollte» (Reformierte Schweiz, Heft 11/1947).

«Schöne Zürcher Grabmäler» (Neue Zürcher Nachrichten, Nr. 255/1948).

5. DAS BISHER ERREICHTE

Die Entwicklung seit 1917 läßt im ganzen einen gelegentlich von Rückschlägen unterbrochenen Fortschritt erkennen, der in den Gräberfeldern der vergangenen zwei Jahrzehnte mühelos nachzuweisen ist. Nicht eine plötzliche Umstellung ist erfolgt, die allein durch behördliche Zwangsmaßnahmen möglich gewesen wäre, sondern ein langsamer Aufbau auf den durch Verordnung und Vorschriften gelegten Grundlagen, getragen von der Einsicht und Mitarbeit des dem Fortschritt aufgeschlossenen Teils der Bildhauer und der Grabmalbesteller. Eine solche Entwicklung hat den Vorteil, daß jede zurückgelegte Phase in der Auffassung der Beteiligten verankert ist und Extreme vermieden werden.

Was bisher unter den für die Grabmalgestaltung hauptsächlich zu beachtenden Gesichtspunkten erreicht worden ist, läßt sich wie folgt umschreiben.

a) Maße. Die schon vor Jahrzehnten angestrebte Herabsetzung des Höchstmaßes für Reihengrabsteine Erwachsener auf 120 cm Höhe schafft ein besseres Verhältnis des Steins zur Grabfläche. Die Steinmasse wirkt weniger drückend. Für Privatgräber der neuen, locker bepflanzten Abteilungen sind insbesondere die Dimensionen für Denkmäler in Form stehender Platten oder Blöcke herabgesetzt worden.

b) Material. Infolge des Ausschlusses ganz heller und tiefdunkler Materialien sowie von weiteren Steinarten in auffälligen und stark kontrastierenden Farbtönen bieten heute die Gräberfelder einen etwas besseren Anblick. Immerhin fallen die bisher noch geschliffen zugelassenen Materialien — Diabas, Serpentin, Marezzo und ähnliche — durch ihren allzu dunklen Farbton noch stark aus dem Rahmen heraus. Ihr Vorhandensein verunmöglichte bisher eine harmonische Gesamtwirkung. Die Verwendung guter einheimischer Materialien, vor allem der Weichgesteine diskreter Tönung, erfuhr eine Förderung durch die beratende und erzieherische Wirksamkeit der Prüfungsstelle für Grabdenkmäler. (Abbildungen 3 und 4 nach Seite 92.)

c) Formen. Die Formgebung ist einem strengeren ästhetischen Maßstab unterworfen worden. Schlichten, ernsten und ungekünstelten Formen begegnet man häufiger. Insbesondere bei Privatgräbern hat die Erstellung von Plastiken, Kreuzen, Stelen, Urnen usw. zur Bereicherung und Auflockerung des Gesamtbildes geführt.

d) *Bearbeitung.* Eine gründliche handwerkliche Bearbeitung wird begrüßt und empfohlen; sie muß materialgerecht sein. Das Politurverbot ist im Einvernehmen mit den Bildhauern verschärft worden. Felsenartige Steine und bruchrohe Flächen sind unzulässig. Daneben behauptet der weitgehend normale, maschinell bearbeitete Industriestein, der vielfach aus ökonomischen Gründen gewählt wird, weiterhin seinen Platz.

e) *Reliefs usw.* Nach Trauerkarten oder ähnlichen graphischen Vorlagen gefertigte Darstellungen sind, mit Ausnahme künstlerisch hochwertiger Umgestaltungen, nicht gestattet. Unkünstlerische Porträtdarstellungen sind unzulässig, indessen ließen sie sich bisher noch nicht völlig ausschalten. Reliefs, die in ästhetischer Hinsicht nicht genügen, insbesondere diejenigen der sogenannten italienischen Manier, werden abgelehnt; doch besteht, wenn geeignetes Steinmaterial gewählt wird, auch hier keine enge Praxis. Bei Wappen, Emblemen usw. wird Ausführung in Stein verlangt; Serienerzeugnisse aus Bronze und andern Metallen sind unzulässig.

f) *Inschriften.* Bronzeschriften werden nur noch auf Hartgesteinen zugelassen. In allen übrigen Fällen ist die Inschrift in Stein auszuführen, entweder graviert oder erhaben (Reliefschrift). Die früher weit verbreitete Sitte, die Texte auf den Grabmalern durch persönliche Hinweise und gehaltvolle Sinnsprüche zu bereichern, kann wesentlich zur Hebung des kulturellen Niveaus der Grabdenkmäler und damit der Gestaltung der Friedhöfe beitragen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung über die städtischen Friedhöfe und sämtliche das Bestattungswesen betreffende Verordnungen und Vorschriften sind seit längerer Zeit ergänzungsbedürftig. Eine neue Sammelverordnung über das Bestattungswesen und die städtischen Friedhöfe wird daher gegenwärtig vorbereitet. Im Zusammenhang damit sind auch die Grabmalvorschriften zeitgemäß neu zu fassen. Da die bisherige Praxis des Sachverständigen und auch jene der Grabmalkommission als Berufungsinstanz sich im wesentlichen als zweckmäßig bewährt hat, besteht die Aufgabe der Revision hauptsächlich in der Zusammenfassung der geltenden Bestimmungen (Stadtratsbeschlüsse, Verfügungen des Stadtpräsidenten und Beschlüsse der Grabmalkommission)

und ihrem Einbau in den bisherigen Vorschriftenrahmen. Das bisher Geschaffene und Erreichte soll darin verankert werden. Gestützt auf die Erfahrungen und im Hinblick auf die im Flusse befindliche Entwicklung sind die Vorschriften sodann so zu gestalten, daß sie das Sachgebiet möglichst klar ordnen, ohne in eine den Fortschritt hemmende Starrheit zu verfallen. Für alle Zeiten gültige Bestimmungen lassen sich natürlich auch hier nicht festlegen.

Die Verschönerung der Friedhöfe, wozu die Vorschriften die erforderliche Grundlage und Handhabe bieten sollen, wird erfahrungsgemäß insbesondere erreicht durch:

- a) Beschränkung des Materials auf diejenigen Gesteinsarten, die farblich und strukturell zusammenpassen und sich in unsere Landschaft und Pflanzenwelt harmonisch einfügen;
- b) Förderung des originellen, handwerklichen und künstlerischen Grabmals, insbesondere in Weichsteinen, die dem Bildhauer ausgiebigere Bearbeitungsmöglichkeiten und damit auch besseren Verdienst bieten als die Hartsteine.

Die Lösung der Materialfrage bedeutet wohl den wichtigsten Schritt zur Erzielung eines ruhigen Gesamtbildes. In den letzten Jahren ist durch die im Einverständnis mit den Grabmalerstellern erfolgte Ausschaltung weiterer farblich und strukturell ungünstig wirkender Materialien eine gewisse Besserung eingetreten. Die Gräberfelder haben an Ruhe und Würde gewonnen und durch vermehrte, künstlerisch wertvolle Einzelsteine eine Bereicherung erfahren. Wird in Zukunft durch die Verwendung von Steinen verwandter Art und Farbe eine noch größere Harmonie erreicht, so dürften formale Vorschriften bis zu einem bestimmten Grade von selbst entbehrlich werden. In diesem Zeitpunkte kann eine Lockerung der formalen Vorschriften eintreten. Die schöpferische Kraft des Bildhauers zur Gestaltung des Einzelgrabmales gewinnt damit vermehrten Spielraum.

* * *

Durch alle Epochen der Kulturgeschichte läßt sich die Pflege des Andenkens an die Verstorbenen durch Grabmäler verfolgen. Bald handelt es sich bei diesen Grabmälern bloß um kleine schlichte Grabzeichen, bald um mächtige Bauwerke wie die ägyptischen Pyramiden, welche Jahrtausende überdauern, bald um prunkvolle Monu-

mente oder um Kunstwerke von hohem Rang. In kulturell hochstehenden Zeiten, wo auch die bildenden Künste blühen, entstehen würdige, dem gesunden Schönheitssinn entsprechende Grabmäler. Dagegen bilden die Friedhöfe aus der zweiten Hälfte des 19. und dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts bei uns wie anderwärts häufig Zeugen eines Tiefstandes der Friedhofkultur. In den letzten Dezenien trachteten die Behörden der Stadt Zürich darnach, durch weiträumige, landschaftlich ansprechende Anlagen und reiche gärtnerische Gestaltung den Rahmen für die Aufstellung würdiger Grabmäler zu schaffen. Bestimmend für den Gesamteindruck eines Friedhofes bleibt indessen immer das einzelne Grab mit Grabdenkmal und Bepflanzung. Soll das Bild ruhig und harmonisch wirken, so muß das einzelne Grab sich in das Ganze des Friedhofes einpassen. Um das zu erzielen, sind in die Friedhofordnung entsprechende Bestimmungen aufgenommen worden. Wohl läßt sich Grundlegendes in Vorschriften fassen, doch um das angestrebte Ziel zu erreichen, ist daneben erforderlich, daß die Hinterbliebenen, die Bildhauer und die Behörden verständnisvoll und verantwortungsbewußt zusammenwirken.



1. Friedhof Fluntern um 1901 — Unruhiges Vielerlei von Formen und Steinarten. Harter Gegensatz von Schwarz und Weiß.



2. Friedhof Rehalden um 1918 — Formenreiche, kunsthandwerkliche Grabmäler in gut zusammenpassenden Steinarten — Muschelkalken und Sandsteinen — schaffen ein harmonisches, stimmungsvolles Friedhofsbild.



3. Friedhof Enzenbühl 1948 — Einheitliche Gesamtwirkung der schlichten, im Farbton zusammengehenden Grabmäler aus Sandstein, grauen und grünen Graniten, hellen Kalksteinen häufig mit bildhauerischem Schmuck.



4. Friedhof Manegg — Urnengräber 1950 — Im ganzen ruhiger, durch in der Hauptsache gleiche Steinhöhe und mehrheitlich helle Steine erzielter Gesamteindruck.